

Swiss Kyrgyz Club

Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen «Swiss Kyrgyz Club» besteht mit Sitz im Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff.
- §2 Der Verein bezweckt den Kontakt und den Informationsaustausch unter den in der Schweiz wohnenden kirgisischen und schweizerischen Bürgern und Freunden von Kirgisistan zu fördern.
- §3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Organisation mindestens eines jährlichen Treffens
 - Informationsaustausch
 - und weitere Aktivitäten

Mitgliedschaft

- §4 Neue Mitglieder werden an der Generalversammlung auf Vorschlag eines Mitglieds bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder aufgenommen.
- §5 Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien:
- Mitglieder
 - Familienmitgliedschaft (Kinder bis 16 Jahre)
 - Mitglieder in Ausbildung
 - Gönner
- §6 Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand bis zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen ist
 - durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder

Vereinsorgane

- §7 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Generalversammlung (GV)
- §8 Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und mind. 2 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreise den/die Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin. Es muss mindestens eine Person, die in Kirgisistan aufgewachsen ist, im Vorstand sein.
- §9 Der Vereinsvorstand wird von der GV jedes zweite Jahr neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zwei Mal wiederwählbar. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die GV ein, führt die von ihr beschlossenen Aufgaben durch und verwaltet die Finanzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der/Die Präsident/in vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Bei finanziellen Verpflichtungen unterzeichnet er/sie mit dem Kassier, bei allen anderen schriftlichen Ausfertigungen zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

- §10 Die jährliche GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Davon ausgenommen ist die Auflösung des Vereins, sowie Statutenänderung, welche mit Dreiviertelmehrheit der and der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden können. Die GV genehmigt die Jahresrechnung, den Jahresbericht und das Budget, in dessen Rahmen der Vorstand finanzielle Kompetenzen hat. Ferner bestimmt sie die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die GV ist beschlussfähig wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

- §11 Vereinsmitglieder nehmen mit ihrem Stimmrecht an der GV teil, können Anträge stellen und das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Gönner können mit beratender Stimme an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Finanzen

- §12 Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch folgende jährliche Mitgliederbeiträge:
- Mitglied SFr. 30.00
 - Familienmitgliedschaft SFr. 50.00
 - Mitglied in Ausbildung SFr. 20.00
 - Gönner mindestens SFr. 30.00

Für konkrete grössere Projekte können auch Sponsoren gesucht werden.

- §13 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

- §14 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Die GV, welche über die Auflösung des Verein beschliesst, entscheidet auch über eine dem Vereinszweck nach §2 der vorliegenden Statuten entsprechende Verwendung des Vermögens.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. November 2004 in Reuenthal angenommen worden und in Kraft getreten.

Der Vorstand